

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ Islamische Gemeinde Mariendorf Moschee e.V.“  
(Islam Cemaati - Mariendorf Camii)  
Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vereinsitz ist in Berlin (West)

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist allen in Berlin lebenden Moslems, die den Koran und Sunna (Überlieferungen) des Propheten Mohammed (S.A.V.) als gemeinsame Grundlage des Islam anerkennen, das religiöse Leben in unserer Gesellschaft durch Bildung einer Religionsgesellschaft zu ermöglichen.
- (2) Die Religionsgesellschaft hat folgende Aufgaben:
  - 1 - Unmittelbare Religionsausübung, Ausbildung und Unterricht der Moslems in der Lehre des Islams.
  - 2 - Die Verbreitung des Islams.
  - 3 - Veranstaltungen von religiösen Vorträgen, Seminaren und Tagungen, Abhaltung von Gottesdiensten, religiösen Feiern und rituellen Handlungen.
  - 4 - Damit sind verbunden:
    - a) Errichtung und Pflege von islamischen Gebetsstätten und einer islamischen Bibliothek.
    - b) Errichtung eines islamischen Informationszentrums, sowie Pflege der Kommunikation zwischen Moslems und Andersdenkende.
  - 5 - Der Verein beschäftigt sich nicht mit Partei- und Staatspolitik und hat keine Beziehungen zu politischen Parteien und Staaten. Der Verein ist politisch neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3 Mitgliedschaft

Jede/r Moslem/in und religionsmündiges Kind mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten, der/die/das die Vereinssatzung kennt und mit dem Ziel und Zweck des Vereins einverstanden ist und den Konsens der Religionsgesellschaft bezeugt, kann Mitglied werden.

#### § 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den von der Vollversammlung festzulegenden Beitrag zu entrichten.

#### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der/die Antragsteller/in hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
  - (2) Die Mitgliedschaft endet
    - a) durch Tod
    - b) durch Austritt
    - c) durch Ausschluss
  - (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen: Mit einer Frist von ein Monat kann jedes Mitglied aus dem Verein austreten.
  - (4) Der Ausschluss erfolgt
    - a) Wenn das Vereinsmitglied Koran und Sunna nicht mehr anerkennt und/oder in Worten oder in Taten Koran und Sunna schmät.
    - b) Bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
    - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens,
    - d) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
    - e) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
  - (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Festsetzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.
  - (6) Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft, die innerhalb einer Frist von ein Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand vorzulegen ist. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Persönlichen Rechtfertigung zu geben.
  - (7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, tritt der Beschluss in Kraft. (
  - (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
-

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) Prüfungsausschuss

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen von dem Vorstand schriftlich einzuladen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (4) Der Vorstand kann aus einem wichtigen Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes vom Prüfungsausschuss
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des neuen Vorstandes
  - e) Wahl des neuen Prüfungsausschusses
  - f) Neuauflage der Beiträge
  - g) Entscheidung über eingereichte Anträge
  - h) Auflösung des Vereins

## § 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Der erste Vereinsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied eröffnet die Mitgliederversammlung. Unter seiner Leitung wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Versammlungsleitung unterliegt dann dem gewählten Versammlungsleiter.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Die Wahl der Vorstands- und Prüfungsausschussmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (4) Für die Wahl der Vorstands- und Prüfungsausschussmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (6) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besonderen Beschlussfähigkeiten hinzuweisen.

### **§10 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
  - e) und 6 weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden jeweils allein oder von je sieben Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Tätigkeiten des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Kassierer verwaltet die Vereinskassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderungen vom zweiten Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Mitgliederversammlung kann im Voraus Ersatzmitglieder wählen.

### **§ 12 Überprüfungsausschuss**

- (1) Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern die mit einfacher Mehrheit auf drei Jahren gewählt werden und nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen. Jedes Mitglied kann wieder gewählt werden. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses wählen den Vorsitzenden.

- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Beaufsichtigung der Kassenführung. Er hat das Recht jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen zu nehmen. Über seine Tätigkeit ist der Mitgliederversammlung ein jährlicher Prüfungsbericht zu erstatten.

### § 13 Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt dass zu Rechtsgeschäften mit einem Wert über 5.000 Euro (Monatlich) die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich ist.

### § 14 Einnahme des Vereins

Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- 1) Mitgliederbeiträgen die aufgrund einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung von jedem Mitglied erhoben werden.
- 2) Vereinsveröffentlichungen
- 3) Rituellen Gaben und Zuwendungen für die Tätigkeiten die dem Vereinszweck (§2) entsprechen.

### § 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzungen enthält bedarf eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### § 16 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Zwecks Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

*Michael Beckhofer*

*R. Bayram*

*Kurtus Doglan*